jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/2/18 1Ob719/80, 3Ob647/82, 1Ob56/99p, 5Ob39/10m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.02.1981

Norm

ABGB §271
ABGB §1009

Rechtssatz

Entsteht keine Gefahr für den Vertretenen, ist ein Insichgeschäft des Vertreters mit diesem durch Selbstkontrahieren zulässig; der Abschlusswille muss in einer eine unkontrollierbare Zurücknahme ausschließenden Form geäußert werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 719/80
  Entscheidungstext OGH 18.02.1981 1 Ob 719/80
  Veröff: SZ 54/20
- 3 Ob 647/82
  Entscheidungstext OGH 15.12.1982 3 Ob 647/82
  Auch; Veröff: EvBl 1983/39 S 159
- 1 Ob 56/99p
  Entscheidungstext OGH 29.06.1999 1 Ob 56/99p
  Auch; nur: Entsteht keine Gefahr für den Vertretenen, ist ein Insichgeschäft des Vertreters mit diesem durch Selbstkontrahieren zulässig. (T1); Beisatz: Ein Insichgeschäft ist (nur dann) zulässig, wenn nicht einmal die Gefahr einer Interessenkollision zu befürchten ist, so etwa, wenn das Rechtsgeschäft dem Vertretenen nur rechtliche Vorteile bringt und keine Gefahr der Schädigung des Vertretenen droht, insbesondere wenn Verpflichtungen daraus nicht entstehen können. (T2); Beisatz: Hier: Bestellung eines Kollisionskurators zur Abgabe einer Stiftungserklärung. (T3)
- 5 Ob 39/10m
  Entscheidungstext OGH 31.08.2010 5 Ob 39/10m
  Beis ähnlich wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0049183

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.10.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at